


# Reglement über die Ausbildung von Ausbildenden für den Sachkundenachweis

Schweizerische Kynologische Gesellschaft  
Société Cynologique Suisse  
Società Cinologica Svizzera  
Brunnmattstrasse 24, 3007 Bern

## Geschäftsstelle / Secrétariat / Ufficio

Postfach 8276  
CH - 3001 Bern

 031 306 62 62  031 306 62 60

**E-Mail** [skg@skg.ch](mailto:skg@skg.ch) / [scs@scs-skg.ch](mailto:scs@scs-skg.ch)  
**Homepage** [www.skg.ch](http://www.skg.ch) / [www.scs-skg.ch](http://www.scs-skg.ch)



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Allgemeines	2
2. Ziel der Ausbildung	2
3. Zulassung zur Ausbildung	2
4. Ausbildungsinhalte	2
5. Qualifikation der Lehrenden	3
6. Prüfung	4
7. Sanktionen	6
8. Übergangsbestimmungen	7
9. Schlussbestimmungen	7



## **1. Allgemeines**

Dieses Reglement regelt die Ausbildung zum Ausbildenden für den Sachkundenachweis im Umgang mit Hunden (SKN) gemäss Art. 203 Tierschutzverordnung. Verantwortlich für die Ausbildung ist der Arbeitsausschuss Koordination Ausbildung der SKG (AAKA).

## **2. Ziel der Ausbildung**

- 2.1.** Der Ausbildende SKN verfügt mit Abschluss der Ausbildung über vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Rechtsgrundlagen, artspezifische Bedürfnisse, rassetypische Verwendungszwecke, Sozialverhalten, Fütterung, tiergerechter Umgang mit Hunden, Lerntheorien und der darauf basierenden Erziehungsmethoden für Hunde, sowie das korrekte Führen eines Hundes.  
Er hat Grundkenntnisse im Aufbau von Lektionen und Stundenplänen, Administration des Kurswesens, Methodik/Didaktik, sowie Erwachsenenbildung, insbesondere in angewandter Lernpsychologie, Kommunikation und Rhetorik.
- 2.2.** Der Ausbildende SKN erhält mit Abschluss dieser Ausbildung die Befähigung, Hundehaltende für den theoretischen und praktischen Sachkundenachweis (SKN) gemäss Tierschutzverordnung auszubilden.

## **3. Zulassung zur Ausbildung**

- 3.1.** Mindestalter 18 Jahre
- 3.2.** Führen eines eigenen Hundes mit bestandener SKG-Prüfung (es qualifizieren alle Prüfungen der TKGS, TKAMO, TKJ, J+H sowie HHB und IPO).
- 3.3.** **a)** Bestandene Gruppenleiterprüfung (Gruppenleiter-Diplom SKG) bzw. Prüfung Brevetkurs (BAH)  
**b)** Leistungsrichter TKAMO, TKGS, TKJ mit bestandener praktischer und theoretischer Eintrittsprüfung
- 3.4.** 3 Jahre praktische Erfahrung als Leiter von kynologischen Gruppen oder als Richter gemäss Ziff. 3.3. b)

## **4. Ausbildungsinhalte**

### **4.1. Theorie:**

Vermittlung von vertieftem und umfassendem Wissen über einen dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechenden Umgang mit dem Hund, über eine tierschutzkonforme, auf den lernbiologischen Idiomen basierende Erziehung und über eine hundegerechte, sowie rassenadaptierte Ausbildung des Hundes.



Vermittlung von vertieftem und umfassendem Wissen über die Haltung und Betreuung eines Hundes, sowie über die generellen wie auch die besonderen art- und rassespezifischen Bedürfnisse des Hundes.

Vermittlung von Grundkenntnissen betreffend die optimale Kursgestaltung und Kursadministration, die für Hundehalter-Ausbildende relevanten Aspekte der menschlichen Lernpsychologie, der Lernbiographie, der nonverbalen und verbalen Kommunikationsformen und der verschiedenen Sozialkompetenzen des Menschen.

Vermittlung von Grundkenntnissen über den Aspekt der Gruppendynamik, der Teambildung, der Teamführung, sowie der Konflikterkennung und -bewältigung.

Vermittlung der wichtigsten Prinzipien einer methodisch/didaktisch korrekten, strukturierten und auf andragogisch orientierte Lernprozesse, Lernschritte, Lerninhalte, Lernziele und durch entsprechende Lernkontrollen überprüfte Lernerfolge ausgerichteten Ausbildung.

Vermittlung von Grundwissen betreffend die im Zusammenhang mit Hunden wichtigen und relevanten Gesetze.

Vermittlung vertieften Wissens die schweizerische Tierschutzgesetzgebung, die Aufgaben der Tierschutzbehörden, sowie die Rechten und Pflichten des Hundehalters betreffend.

#### **4.2. Praxis:**

Praxis-Transfer der für die theoretische Ausbildung von Ersthundehaltenden und Hundeinteressierten relevanten Themen und Inhalte.

Erarbeiten, Einüben, Anwenden und Perfektionieren von für die praktische Ausbildung von Hundehalter/Hunde-Teams speziell geeigneten und zielorientiert ausgesuchten Fähigkeiten, Methoden und Kenntnissen.

#### **5. Qualifikation der Lehrenden**

Alle Referenten/Instruktoren für sämtliche Inhalte der Erwachsenenbildung sind ausgebildete Pädagogen oder Erwachsenen-Bilder mit mindestens SVEB-1-Qualifikation. Sie müssen seit mehreren Jahren Hundehaltende sein.

Alle Referenten und Instruktoren zu veterinärmedizinischen Themen und zum Handling von Hunden sind diplomierte Kleintierärzte mit mehrjähriger Praxis-Erfahrung. Sie sollten nach Möglichkeit seit mehreren Jahren Hundehaltende sein und/oder mindestens eine Grundausbildung mit einem Hund absolviert haben.

Alle Referenten zu den Rechts-Themen sind Juristen mit kynologischem Hintergrund.



Sämtliche praktische Instruktoren müssen über grosse ausgewiesene Erfahrung im Umgang mit Menschen und Hunden verfügen, auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse sein und fähig sein, ausgesuchte theoretische Inhalte verständlich, nachvollziehbar, anschaulich, unter Berücksichtigung der Lernpsychologie des Menschen und des Lernverhaltens von Hunden, mit tierchutzkonformen Methoden und Hilfsmitteln zu vermitteln.

Alle Referenten zu ethologischen und verhaltenmedizinischen, wie auch verhaltenspathologischen Inhalten müssen diplomierte Verhaltenstierärzte mit fundiertem kynologischen Wissen sein.

## **6. Prüfung**

### **6.1. Allgemeines zur Prüfung**

Die Ausführungsbestimmungen regeln den Ablauf und den Inhalt der Prüfungen. Sie werden vom Zentralvorstand der SKG erlassen.

### **6.2. Anmeldung zur Prüfung**

Bei der Anmeldung zur Prüfung muss der Nachweis geleistet werden, dass die Ausbildungskurse mindestens zu 80% besucht worden sind. Die Kommission für den Sachkundenachweis (SKN) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

### **6.3. Theoretische Prüfung**

Es ist eine schriftliche und eine mündliche theoretische Prüfung zu absolvieren. Die beiden Prüfungen decken zusammen alle Stoffgebiete der Ausbildung ab.

### **6.4. Selbständige Vertiefungsarbeit**

Während der Ausbildung ist eine selbständige Vertiefungsarbeit (SVA) zu einer SKN-ausbildungsrelevanten Fragestellung zu verfassen und gemäss Vorgaben ausführlich zu dokumentieren. Die Bewertung dieser Arbeit ist Teil der Schlussnote.

### **6.5. Prüfungsaufsicht**

Die Prüfungsaufsicht obliegt der Kommission SKN. Sie wählt dazu mindestens 3 Personen, welche die Anforderungen als Prüfungsexperten erfüllen.

### **6.6. Prüfungsexperten**

Die Prüfungsexperten werden auf Antrag der Kommission SKN vom Arbeitsausschuss Koordination Ausbildung (AAKA) der SKG ernannt.



- 6.7.** An die Prüfungsexperten sind dieselben Anforderungen zu stellen wie an die Referenten/Instruktoren zu den entsprechenden oben zitierten Themenbereichen.
- 6.8.** Für die Abnahme der Prüfung ist zusätzlich zum Prüfungsexperten mindestens eine weitere unabhängige Person als Beisitzer anwesend.  
Die Resultate sowie besondere Beobachtungen während der Prüfung, einschliesslich der Einwände der Kandidaten werden schriftlich festgehalten und von der prüfenden und der beisitzenden Person unterzeichnet.
- 6.9. Prüfungsentscheid**  
Das Ergebnis der Prüfung und die Bewertung werden der Prüfungsaufsicht schriftlich mitgeteilt.  
Die Prüfungsaufsicht entscheidet anhand der Bewertung, ob die Prüfung bestanden wurde.
- 6.10. Bewertung**  
Die Bewertung erfolgt in auf ganze Dezimalstellen berechneten Noten, wobei 6 die höchste, 1 die tiefste Note ist. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.  
  
Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Notendurchschnitt sowohl des schriftlichen wie des mündlichen Teils mindestens 4 beträgt, wobei keine Teilnote unter 3 ausfallen darf.
- 6.11. Wiederholung der Prüfung**  
Eine nicht bestanden Prüfung kann höchstens ein Mal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens drei Monate nach der letzten nicht bestandenen Prüfung möglich. Prüfungsteile, die mindestens mit der Note 4 abgeschlossen wurden, müssen nicht wiederholt werden.
- 6.12. Rekurs**  
Gegen die von der Prüfungsaufsicht getroffenen negativen Prüfungsentscheide, Entscheide über die Nichtzulassung zur Prüfung und über Ausschlüsse von der Prüfung kann der Betroffene innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim AAKA Rekurs einreichen. Dieser muss einen Antrag und eine ausreichende Begründung enthalten. Bei negativen Prüfungsentscheiden überprüft die Rekursinstanz einzig die Rechtmässigkeit der Notengebung. Eine Neubewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nicht. Der AAKA entscheidet über Rekurse endgültig.
- 6.13. Fortbildung**  
Zur Validierung des Diploms muss jeweils jährlich mindestens einmal eine 1-tägige, von der Kommission SKN anerkannte Fortbildung besucht werden.
-



#### **6.14. Erteilung und Verfall des Diploms**

Das Diplom für Ausbildende Sachkundenachweis (SKN) wird auf Antrag der Kommission SKN vom AAKA ausgestellt.

- 6.15.** Wird die in Artikel 6.13 vorgeschriebene Fortbildung nicht absolviert, verfällt nach vorheriger Ankündigung durch die Kommission SKN das Diplom.

### **7. Sanktionen**

Gegen Ausbildende SKN, die dem vorliegenden Reglement oder den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwiderhandeln, den Weisungen und Aufforderungen des AAKA oder der Kommission SKN keine Folge leisten oder durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die Interessen der SKG schädigen, kann der AAKA von sich aus oder auf Anzeige hin Sanktionen aussprechen.

Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu gewährleisten. Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.

Während des Sanktionsverfahrens und begrenzt auf dessen Dauer kann der Präsident des AAKA eine provisorische Einstellung in der Tätigkeit verfügen. Solche Verfügungen sind nicht mit Rekurs anfechtbar.

Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- a) Verweis;
- b) befristeter Entzug des Diploms Ausbildender/Ausbildende SKN
- b) unbefristeter Entzug des Diploms Ausbildender/Ausbildende SKN

Die Kosten des Sanktionsverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.--. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Sanktionsentscheid befunden. Die von einem Sanktionsverfahren Betroffenen tragen die Kosten, wenn ihnen gegenüber eine Sanktion ausgesprochen wird. Der Anzeigersteller trägt die Kosten, wenn keine Sanktion ausgefällt wird und der Anzeigersteller leichtfertig Anlass zum Sanktionsverfahren gegeben hat oder die Anzeige zurückzieht.



Gegen Sanktionsentscheide steht den Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

Sanktionen gemäss vorstehender lit. b und c werden in den Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

#### **8. Übergangsbestimmungen**

Während einer Übergangsfrist von 3 Jahren können auch Personen ohne Gruppenleiter- oder BAH-Diplom zur Ausbildung zugelassen werden, sofern sie über langjährige einschlägige Erfahrung in der Hundeausbildung verfügen und eine theoretische und praktische Eintrittsprüfung bestehen. Die Kommission SKN bestimmt die Kriterien zur Anerkennung der langjährigen Erfahrung.

#### **9. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt nach Erlass durch den Zentralvorstand auf den 1. Mai 2009 in Kraft.